

Leitfaden zur Durchführung von „Straßen neu entdecken“

März 2024

Dieser Leitfaden wird stetig aktualisiert und ist in der aktuellsten Fassung unter www.strassen-neu-entdecken.de abrufbar.

Inhalt

1. Der Leitfaden: Das Wichtigste auf einen Blick.....	1
2. Der verkehrsrechtliche Rahmen zur temporären Umgestaltung von Straßen.....	1
2.1 Verkehrsversuch.....	2
2.2 Sondernutzungserlaubnis.....	3
3. Schritte zur Vorbereitung und Umsetzung der temporären Umgestaltung	4
4. Aktive kommunikative Begleitung	5
4.1 Vor dem Projekt	5
4.2 Während des Projektes	6
4.3 Nach dem Projekt.....	7

1. Der Leitfaden: Das Wichtigste auf einen Blick

Mit dem Projekt „Straßen neu entdecken“ bietet das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) Kommunen in Hessen die Möglichkeit, ausgewählte Stadtmöbel für mehr Aufenthaltsqualität zu testen. Kommunen können die modularen Elemente im Rahmen der Aktion für einen in der Regel vier oder achtmonatigen Zeitraum kostenfrei nutzen. Das Leihangebot ist damit eine attraktive und niederschwellige Möglichkeit, die Umgestaltung von Straßen in Städten und Gemeinden sowie Stadtteilen und Teilorten mit Sitzmöglichkeiten, Begrünung, Radabstellanlagen und mehr zu erproben. Durch das Experiment auf Zeit wird es möglich, praktische Erfahrungen zu sammeln, die Akzeptanz für Umgestaltungen bei Bürgerinnen und Bürgern, Politik und in der Verwaltung zu testen und die Bereitschaft für dauerhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität zu erhöhen.



Die nachfolgenden Hinweise sollen Kommunen in Hessen dabei unterstützen, temporäre Umgestaltungen von Straßen mit dem vom HMWVW bereitgestellten Mobiliar zu planen und durchzuführen. Dafür zeigt der Leitfaden den verkehrsrechtlichen Rahmen auf, fasst die wichtigsten Schritte zur Vorbereitung und Durchführung zusammen und erläutert die besondere Bedeutung der kommunikativen Begleitung von temporären Umgestaltungen.

2. Der verkehrsrechtliche Rahmen zur temporären Umgestaltung von Straßen

Die Umgestaltung von Straßen kann auf Grundlage einer Sondernutzungserlaubnis erfolgen oder im Rahmen eines Verkehrsversuchs (StVO § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, sog. „Erprobungsklausel“). Die rechtliche Grundlage ist, neben dem unterschiedlichen zeitlichen und räumlichen Umfang, ein wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen Verkehrsversuchen und temporären Aktionen.

Gut zu wissen:

- **Sie als Kommune entscheiden** innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen **eigenständig über Ort und Art** des Aufbaus temporärer Umgestaltungen.
- Stellen Sie (bei Bedarf) sicher, dass zum Start der Aktion die **erforderlichen Genehmigungen und Prüfungen** vorliegen.
- Die **Verkehrssicherungspflicht** liegt während der Nutzungsphase **bei der Kommune** als Entleiher. Achten Sie darauf, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- Denken Sie daran, die **Träger der Straßenbaulast einzubeziehen**.

2.1 Verkehrsversuch

Bei Verkehrsversuchen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde für Planung und Durchführung zuständig. Es handelt sich also um eine hoheitliche Aufgabe, die sich am rechtlichen Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) orientieren muss. Ausschlaggebend ist die sogenannte „Experimentierklausel“ beziehungsweise „Erprobungsklausel“ in §45 StVO:

„Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie [...] (Nummer 6) zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.“

Durch die StVO-Novelle vom 20.04.2020 sind für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs im Rahmen der Erprobung verkehrsregelnder oder -sichernder Maßnahmen keine Nachweise und aufwendigen Begründungen einer besonderen örtlichen Gefahrenlage mehr notwendig. Bereits eine einfache Gefahrenlage im Sinne des § 45 StVO genügt für Verkehrsbeschränkungen.

Achten Sie dabei darauf, dass Verkehrszeichen (und Markierungen) nur dort anzuordnen sind, „wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist“ (§ 45 Absatz 9 Satz 1 StVO). Hier können beispielsweise eine Gefahrenlage oder eine nicht optimale Verkehrssituation angeführt werden und mit Verkehrsstärken und Unfallauswertungen hinterlegt werden. Der Einsatz neuer, in der StVO nicht geregelter Verkehrsschilder, ist nicht zulässig.

„[...] Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von [...] 7. Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz [...].“

Grundsätzlich sind immer die konkreten örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und jeder Einzelfall von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die die Beantragung der Zustimmung zu einem Verkehrsversuch in Erwägung zieht, zu analysieren und zu begründen.

Verkehrsversuche sind trotz dieser Neuregelung und Vereinfachung auch weiterhin ausschließlich im Rahmen des geltenden Rechts möglich (das heißt, nur mit den Mitteln der StVO). Bei der Einschätzung kann man sich an der Frage orientieren, ob die im Wege der Erprobung angeordnete Maßnahme auch dauerhaft rechtlich möglich wäre. Ist dies nicht der Fall, scheidet § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StVO als Grundlage aus.



Wichtig: Die oben genannte Regelung bezieht sich auf die Durchführung von Verkehrsversuchen. Soll eine Maßnahme anschließend verstetigt oder sofort dauerhaft implementiert werden, ist die geschilderte Anwendung von §45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO irrelevant.

Darum lohnt sich ein Verkehrsversuch:

Positive Erkenntnisse aus Verkehrsversuchen können zur Fortschreibung beziehungsweise Verstetigung der Maßnahme herangezogen werden. Dafür ist es wichtig, den Verkehrsversuch hinsichtlich der angestrebten Zielsetzung zu evaluieren und dabei die verkehrlichen Auswirkungen im Umfeld des Versuchsraums zu analysieren.

Abseits der „Erprobungsklausel“ können temporäre Vorhaben auch auf Grundlage von § 45 Abs. 1b Alt. 2 StVO zur „Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung“ angeordnet werden. Dies eignet sich beispielsweise für die temporäre Befreiung von städtebaulich wertvollen Bereichen vom Autoverkehr. Hierzu muss allerdings bereits ein städtebauliches Verkehrskonzept vorliegen. Auch hier darf die verkehrsrechtliche Regelung nur mit dem Instrumentarium der StVO erfolgen.

2.2 Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungen werden meist entweder als öffentliche Versammlung angemeldet oder es wird eine Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragt. Der Anmelder/ die Anmelderin führt die Aktion in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde selbstständig aus.

Bei der Beantragung einer Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund kann § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 herangezogen werden.

3. Schritte zur Vorbereitung und Umsetzung der temporären Umgestaltung

Damit die temporäre Umgestaltung einer Straße oder eines Ortes erfolgreich verläuft, muss diese gut geplant und abgestimmt werden. Eine ausreichende Vorlaufzeit und eine intensive Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren sind zu empfehlen.

Orientieren Sie sich bei der Planung an diesem **exemplarischen Vorgehen und Eckpunkten**:

1. Erstellen Sie zunächst eine **Projektskizze**, in der die Ziele des Projektes definiert und ein möglicher Standort für die temporäre Möblierung identifiziert werden.
2. Organisieren Sie auf Basis der ersten Projektskizze eine **fachbereichsübergreifende Abstimmung** innerhalb der Verwaltung, um die Zusammenarbeit zu klären. Voraussetzung für eine, von Beginn an, erfolgreiche Umsetzung ist es, die zentralen politischen Entscheidungsverantwortlichen sowie die Straßenverkehrsbehörde und die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde (bei geplantem Eingriff in die Fahrbahn) einzubeziehen. Dadurch ist das Projekt politisch sowie straßen- und verkehrsrechtlich abgesichert.
3. Nach Erstellung der Projektskizze und parallel zu den Abstimmungsprozessen innerhalb der Kommune kann eine **Bewerbung** auf das Angebot über www.strassen-neu-entdecken.de erfolgen.
4. Benennen Sie eine feste **Ansprechperson**, die den gesamten Prozess von der ersten Planung bis zur erfolgreichen Umsetzung begleitet und koordiniert. Die namentliche Angabe ist im Rahmen für die Bewerbung zwingend erforderlich!

4. Aktive kommunikative Begleitung



Eine aktive Kommunikation und Beteiligung der Öffentlichkeit vor und während des Projektes ist ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Umsetzung einer temporären Umgestaltung.

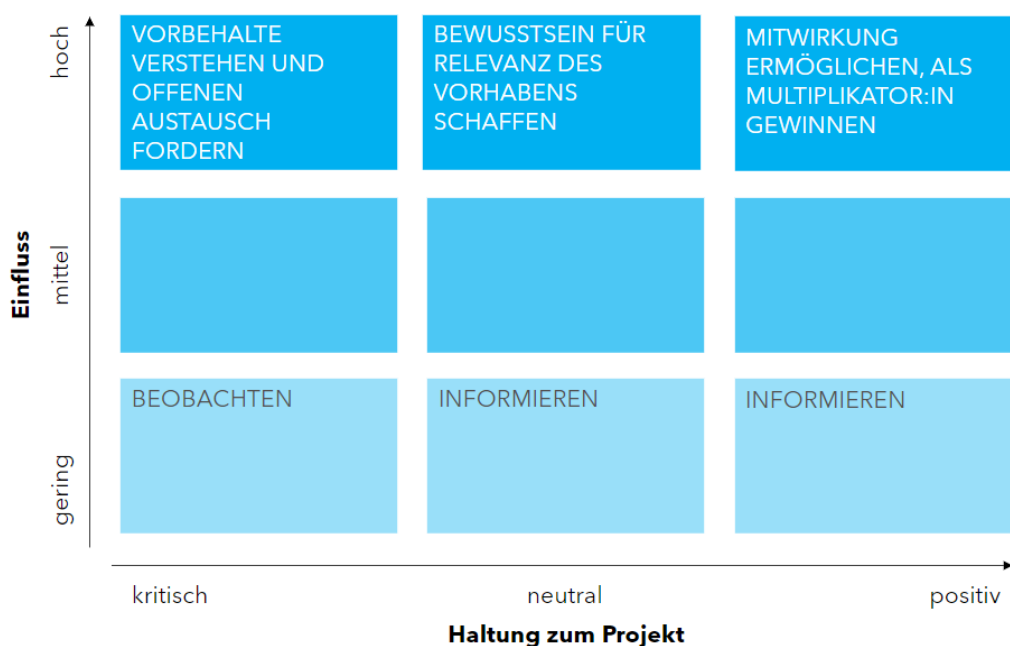
4.1 Vor dem Projekt

Kommunikation und Beteiligung müssen gut aufeinander abgestimmt und im Vorfeld geplant werden: Wer muss wann zu welcher Zeit beteiligt werden? Wer muss „nur“ informiert werden? Wer muss aktiviert werden? Eine strukturierte Kommunikationsplanung nimmt zunächst alle relevanten Akteurs- und Interessensgruppen in den Blick.

Beziehen Sie **möglichst frühzeitig** die unterschiedlichen Anspruchsgruppen (Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern, Anwohnende, den Einzelhandel und Entscheidungsgremien, bspw. Ortsbeirat) ein: Stellen Sie das Projekt vor und informieren Sie über die geplante, temporäre Umgestaltung. Nutzen Sie bestehende Gremien, Strukturen und binden Sie Multiplikatoren, z.B. Vereine, ein. Gerade für die direkt betroffenen Personengruppen, wie Anwohnende und lokale Gewerbetreibende, ist es wichtig, im Vorfeld umfassend informiert zu werden. Machen Sie Dialogangebote und geben Sie auch die Möglichkeit, Anliegen und ggf. auch Bedenken zu äußern.

Tipp:

Hilfreich für die Übersicht und Darstellung der Akteure ist eine sogenannte **Stakeholdermatrix**. Dabei werden die Akteure anhand ihrer Positionierung und Bedeutung in ein Koordinatensystem eingezeichnet, aus dem sich später die grundsätzlichen Ziele für die einzelnen Kommunikationsmaßnahmen ableiten lassen.



Wichtig ist, die Effekte möglicher **Veränderungen im öffentlichen Raum objektiv und transparent** darzustellen. Die Kommunikation sollte handfeste Argumente liefern, aber auch besonders den Charakter des temporären („Wir wollen ausprobieren...“) betonen. Im besten Fall spricht sie Emotionen und alltägliche Erfahrungen an, um die relevanten Zielgruppen (insbesondere Anwohnende und betroffener Einzelhandel) zu erreichen.

Um das Vorhaben der Umgestaltung aktiv kommunikativ zu begleiten, ist eine **frühzeitige und begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** wichtig und wertvoll. Ergänzende Formen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Flyer, Plakate oder Aufsteller sowie direkte Ansprache vor Ort und postalische Anschreiben können darüber hinaus helfen, alle betroffenen Personengruppen zu erreichen und Transparenz herzustellen.



Im Rahmen der AGNH stehen dazu zahlreiche Angebote unter www.nahmobil-hessen.de/unterstuetzung/oeffentlichkeitsarbeit/ bereit. Diese reichen von Vorlagen für Pressemitteilungen, Flyer und Plakate über Bildmaterial bis hin zu konkreten Beratungsangeboten. Bei Fragen zu den Angeboten steht Ihnen auch die Servicestelle der AGNH unter service@nahmobil-hessen.de zur Verfügung.

4.2 Während des Projektes

Während der Möblierung selbst sollten verschiedene Formate eingeplant werden, die eine Beteiligung unterschiedlicher Akteursgruppen ermöglichen. Eine Veranstaltung für Pressevertretende zu Beginn der Möblierung eignet sich besonders, um eine regionale Informationsvermittlung an alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Ebenfalls geeignet ist ein Straßenfest o.ä. zur Einweihung der neuen Möbel.

Es sollte gewährleistet werden, dass die Flächen von Bürgerinnen und Bürgern, Einzelhandel und Gastronomie aktiv genutzt werden und die **positiven Effekte einer Umgestaltung** wahrgenommen werden. Nutzen Sie beispielsweise Umfragen oder Feedbackmöglichkeiten über eine Kontaktadresse, um den Testcharakter zu betonen und gezielt Rückmeldungen einzuholen. O-Töne und „Testimonials“ von Nutzerinnen und Nutzern können ebenfalls kommunikativ genutzt werden, um z.B. über die sozialen Medien auf die Aktion aufmerksam zu machen und die Umgestaltung „ins Gespräch“ zu bringen.

Die Kommunikation hat die Aufgabe, Ziele, Hintergründe und Effekte von Maßnahmen einfach und verständlich aufzubereiten. Alle Phasen der temporären Umgestaltung sollten daher als solche benannt und kommuniziert werden.

4.3 Nach dem Projekt

Nach der temporären Umgestaltung sollte offen diskutiert und kommuniziert werden, wie mit den Erfahrungen der temporären Umgestaltung umgegangen wird.

Folgende Fragen sollten im Projektverlauf dokumentiert und ausgewertet werden:



- Was sind die zentralen **Erkenntnisse** aus der temporären Möblierung?
- Was sind die daraus folgenden **Forderungen** der einzelnen Akteursgruppen (Anwohnende, Bürgerinnen und Bürger, Einzelhandel, etc.) an die Politik?

Und damit verbunden ganz zentral: Wie geht es weiter? Erstellen Sie idealerweise zunächst ein **Auswertungskonzept**: Hier definieren Sie, wie Sie Erfahrungen aus dem Projekt einholen, sammeln und aufbereiten. Vorher-Nachher-Fotos, Zitate aus offenen Rückmeldungen, Bewertungen, Daten und Fakten aus begleitenden Umfragen – ein schlüssiges Auswertungskonzept hilft, aus unterschiedlichen Quellen heraus eine übersichtliche Dokumentation zu erstellen, die dann zeitnah nach dem Ende der Aktion bereits an entsprechende Stellen in Politik und Verwaltung weitergegeben werden kann.

Alle Informationen und Unterlagen zum Projekt „Straßen neu entdecken“ finden Sie unter www.strassen-neu-entdecken.de